

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Quitzdorf am See Feuerwehr-Entschädigungssatzung (Fw-ES)**

**vom 07. November 2001**

Aufgrund von §§ 6 Abs. 2, 23 Abs. 2, 23 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15 von 2000) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See am 07. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr**

- (1) Die Entschädigung des Leiters einer Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich 30,00 EUR.
- (2) Die Entschädigung des Stellvertreters des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, des Gerätewartes und des Jugendfeuerwehrwartes beträgt 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

## **§ 2**

- (1) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (2) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Quitzdorf am See.

## **§ 3**

Diese Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Quitzdorf am See (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Fw-ES) tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Quitzdorf am See (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Fw-ES) vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.

-----  
(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

**beschlossen/geändert am: 07.11.2001**

**In-Kraft-Treten am: 01.01.2002**